

REGIERUNGSRAT

3. März 2021

ERLÄUTERUNGEN

Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (SonderV 20-2); Änderung

Zu § 7a:

Ingress:

Neu gibt es eine zu § 7a weitergehende Härtefallmassnahme für Unternehmen mit einer Umsatzeinbusse ab 40 % (vgl. § 7d). Entsprechend ist der Ingress in § 7a anzupassen, damit eine bessere Unterscheidung zu § 7d erreicht werden kann.

Absatz 1:

Die Nachfrage bei den Unternehmen nach nicht rückzahlbaren Beiträgen ist gross. Ebenfalls gefragt sind Kreditausfallgarantien. Keine Nachfrage besteht nach rückzahlbaren Darlehen und Bürgschaften. Solche wurden daher bislang auch nicht gewährt. Für Fälle, in denen die Hausbank eines Unternehmens keinen Kredit gewähren will, wurde mit der Aargauischen Kantonalbank (AKB) eine Lösung gefunden. Sofern die Kreditfähigkeit bejaht wird, gewährt in diesen Fällen die AKB den Unternehmen einen Kredit. Rückzahlbare Darlehen und Bürgschaften werden daher künftig nicht mehr angeboten. Sie sind entsprechend in § 7a Abs. 1 zu streichen.

Absatz 1^{bis}:

Im ersten Satz erfolgt eine sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Auswirkungen.

Gemäss Art. 5 Abs. 1^{bis} der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden. Diese Bestimmung auf Bundesebene wird der Klarheit halber in die kantonale Bestimmung übernommen.

Zudem wird in § 7a Abs. 1^{bis} festgehalten, dass sich die Höhe der Härtefallmassnahmen nach § 7a nach dem Liquiditätsbedarf des Unternehmens berechnet. Die Höhe der Härtefallmassnahmen wurde bereits bisher nach dem Liquiditätsbedarf des Unternehmens berechnet. Die Berechnungsweise war aber in der Verordnung nicht abgebildet.

Absatz 3:

Die Frist für die Gesuchseinreichung wird aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation bis Ende Juni 2021 verlängert.

Absatz 3^{bis}:

Bereits heute können Unternehmen mit Umsätzen im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 bis Fr. 200'000.- im vereinfachten Verfahren ohne Einzelfallprüfung nicht rückzahlbare Beiträge in der Höhe von 10 % des Umsatzes, maximal Fr. 20'000.-, beantragen. Dieses vereinfachte Verfahren war bislang in der SonderV 20-2 nicht abgebildet. Die rechtliche Verankerung wird hiermit nachgeholt.

Absatz 4^{bis}:

Bei der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrags nach § 7a werden Beiträge, welche das Unternehmen bereits gestützt auf §§ 7b oder 7c (Fixkostenbeiträge) erhalten hat, angerechnet. Die Höchstgrenzen, welche in Art. 8 Covid-19-Härtefallverordnung statuiert werden, dürfen insgesamt nicht überschritten werden.

Absatz 6:

In Absatz 6 erfolgt eine Anpassung aufgrund des Verzichts auf die beiden Massnahmen rückzahlbare Darlehen und Bürgschaften.

Zu § 7b:

Absatz 1:

Die gesuchsberechtigten Unternehmen sollen analog wie in § 7a neu in einem separaten Absatz erwähnt werden (vgl. § 7b Abs. 3). Damit wird die Kohärenz zu § 7a hergestellt.

Aufgrund der Verlängerung der Frist für die Gesuchseinreichung bis Ende Juni 2021 ist der Zeitrahmen in § 7b Abs. 1 ebenfalls bis Ende Juni 2021 zu verlängern.

Absatz 3:

Als gesuchsberechtigte Unternehmen gelten alle Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie alle juristischen Personen, die vor dem 1. März 2020 gegründet wurden und Sitz im Kanton Aargau haben. Die gesuchsberechtigten Unternehmen waren bislang in Absatz 1 genannt, werden aber zwecks Einheitlichkeit der Bestimmungen neu in Absatz 3 aufgeführt (vgl. auch Ausführungen zu Absatz 1).

Auf Bundesebene ist vorgesehen, in Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) Zuständigkeitsfragen zu klären, die bei der Umsetzung in den Kantonen zu unklaren Situationen geführt haben. Der Bundesrat hat die Botschaft für die Gesetzesänderung am 17. Februar 2021 verabschiedet. Neu soll festgelegt werden, dass für die Massnahmen nur der Kanton zuständig ist, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte. Der Sitzkanton ist auch für Unternehmen zuständig, die Niederlassungen oder Betriebsstätten in anderen Kantonen haben, das heisst ihre Geschäftstätigkeit in mehreren Kantonen ausüben, oder ihren Sitz nach dem 1. Oktober 2020 in einen anderen Kanton verlegen. § 7b Abs. 3 ist entsprechend anzupassen (Streichung "im Kanton"), da das Sitzprinzip auch ausserkantonale Betriebsteile umfasst. Pro Unternehmen kann demnach ein Gesuch für alle betroffenen Betriebsteile eingereicht werden, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Kanton Aargau hat.

Absatz 7:

Bei der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrags nach § 7b werden Beiträge, welche das Unternehmen bereits gestützt auf § 7d erhalten hat, angerechnet. Die Höchstgrenzen, welche in Art. 8 Covid-19-Härtefallverordnung statuiert werden, dürfen insgesamt nicht überschritten werden.

Absatz 7^{bis}:

In § 7b Abs. 7^{bis} werden die Kombinationsmöglichkeiten geregelt. Unternehmen, welche einen nicht rückzahlbaren Beitrag nach § 7b erhalten haben, können einen nicht rückzahlbaren Beitrag nach § 7a oder § 7d sowie eine Kreditausfallgarantie nach § 7a beantragen, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Die Höchstgrenzen gemäss Art. 8 Covid-19-Härtefallverordnung dürfen auch hier nicht überschritten werden.

Absatz 8:

Die Frist für die Gesuchseinreichung wird aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation bis Ende Juni 2021 verlängert.

Zu § 7c:

§ 7c regelt die neue Härtefallmassnahme für von geschlossenen Betrieben stark abhängige Unternehmen.

Absatz 1:

Für Unternehmen, deren Anteil am Gesamtumsatz 2019 durch direkte Lieferungen oder Dienstleistungen an behördlich geschlossene Betriebe gemäss § 7b Abs. 1 mindestens 25 % beträgt, werden Fixkostenbeiträge in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen ausgerichtet.

Absatz 2:

Die Bestimmung in § 7c Abs. 2 entspricht jener in § 7b Abs. 3. Es wird ebenfalls das Sitzkantonsprinzip statuiert.

Absatz 3:

Die Fixkostenbeiträge werden für die Dauer der behördlich angeordneten Schliessung der belieferten Betriebe und anteilmässig für jenen Anteil am Gesamtumsatz, der durch Lieferungen an oder Dienstleistungen für solche Betriebe im Jahr 2019 erzielt wurde, ausgerichtet. Der Beitrag pro Tag bemisst sich am branchenüblichen Fixkostenanteil am ausgewiesenen Gesamtaufwand 2019 und beträgt höchstens 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, pro Monat maximal Fr. 50'000.–. Der pauschale branchenübliche Fixkostenansatz basiert dabei auf den Daten des Bundesamts für Statistik.

Absatz 4:

Analog den anderen Massnahmen werden nur Beiträge an Unternehmen ausgerichtet, welche zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet waren. Es sollen nur überlebensfähige Unternehmen unterstützt werden, und es soll keine Strukturhaltung betrieben werden.

Absatz 5:

Für die Fixkostenentschädigung nach § 7b muss das Unternehmen beabsichtigen, den Betrieb nach der behördlich angeordneten Schliessung wieder zu öffnen. Die Fixkostenbeiträge können zurückverlangt werden, wenn das Unternehmen nach der behördlich angeordneten Schliessung nicht weitergeführt wird (vgl. § 7b Abs. 6). Eine ähnliche Regelung wird in § 7c Abs. 5 für die von geschlossenen Betrieben stark abhängigen Unternehmen eingeführt. Das Unternehmen muss beabsichtigen, seinen Betrieb nach der behördlich angeordneten Schliessung der belieferten Zuliefererbetriebe weiterzuführen. Auch hier können die Fixkostenbeiträge zurückverlangt werden, wenn das Unternehmen nach der behördlich angeordneten Schliessung der belieferten Betriebe nicht weitergeführt wird.

Absatz 6:

Bei der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrags nach § 7c werden Beiträge, welche das Unternehmen bereits gestützt auf §§ 7a oder 7d erhalten hat, angerechnet. Die Höchstgrenzen, welche in Art. 8 Covid-19-Härtefallverordnung statuiert werden, dürfen insgesamt nicht überschritten werden.

Absatz 7:

In § 7c Abs. 7 werden die Kombinationsmöglichkeiten geregelt. Unternehmen, welche einen nicht rückzahlbaren Beitrag nach § 7c erhalten haben, können einen nicht rückzahlbaren Beitrag nach § 7a oder § 7d sowie eine Kreditausfallgarantie nach § 7a beantragen, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Die Höchstgrenzen gemäss Art. 8 Covid-19-Härtefallverordnung dürfen auch hier nicht überschritten werden.

Absatz 8:

Die Frist für die Gesuchseinreichung läuft bis Ende Juni 2021. Die Gesuche können wie bei den anderen Härtefallmassnahmen über das elektronische Behördenportal eingereicht werden.

Zu § 7d:

§ 7d regelt die neue Härtefallmassnahme für Unternehmen mit Umsatzeinbussen ab 40 %.

Absätze 1 und 2:

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich dieselben Unternehmen wie bei § 7a, mit dem Unterschied, dass die Umsatzeinbusse im Jahr 2020 zum durchschnittlichen Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019 40 % oder mehr beträgt. Wie auch in § 7a Abs. 1 wird in § 7b Abs. 1 festgehalten, dass das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden kann (Art. 5 Abs. 1^{bis} Covid-19-Härtefallverordnung).

Absatz 3:

Im Unterschied zu den Härtefallmassnahmen nach § 7a berechnet sich der nicht rückzahlbare Beitrag nicht nach dem Liquiditätsbedarf des Unternehmens, sondern nach dem branchenüblichen Fixkostenanteil am Gesamtumsatz 2019. Der pauschale branchenübliche Fixkostenanteil basiert dabei auf den Daten des Bundesamts für Statistik. Zusätzlich mitberücksichtigt wird ein branchenüblicher Anteil für die ordentlichen Abschreibungen. Nicht eingeschlossen sind Personalkosten, da diese weitgehend durch die Kurzarbeitsentschädigung abgedeckt sind.

Die so errechneten Fixkosten werden mit dem Umsatzausfall im Jahr 2020 oder in den letzten 12 Monaten, gemessen am durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019, multipliziert.

Im Zusammenhang mit besonderem Personalaufwand kann das Departement Volkswirtschaft und Inneres den Fixkostenansatz ausnahmsweise erhöhen. Dies kann zum Beispiel dann angezeigt sein, wenn das Unternehmen keine Kurzarbeitsentschädigung beantragen konnte, weil das Personal benötigt wurde (zum Beispiel Reisebranche, welche das Personal für die Rückabwicklungen gebuchter Reisen benötigte). In solchen Ausnahmefällen kann der Fixkostenansatz um einen Anteil für ungedeckte Personalkosten erhöht werden.

Die so errechneten ungedeckten Fixkosten werden dem betroffenen Unternehmen für die Dauer von 8 Monaten (November 2020 bis Juni 2021) ausbezahlt. Diese Zeitspanne entspricht der in der Covid-19-Härtefallverordnung angenommenen Dauer der zweiten Welle (vgl. Art. 5b Covid-19-Härtefallverordnung).

Absatz 4:

Analog zu § 7a Abs. 1^{quater} hat das Unternehmen zu belegen, dass es zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war.

Absatz 5:

Gemäss Art. 8 Abs. 2^{bis} Covid-19-Härtefallverordnung können die Kantone in Abweichung von Absatz 2 den Beitrag pro Unternehmen ausnahmsweise auf höchstens 1,5 Millionen Franken erhöhen, wenn die Eigentümer zusätzliches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber auf ihre Forderungen verzichten. Das zusätzliche Eigenkapital und der Forderungsverzicht müssen dabei insgesamt mindestens dem vom Kanton zusätzlich gewährten Beitrag entsprechen.

Von dieser Möglichkeit wurde bereits bei der bisherigen Massnahme nach § 7a Gebrauch gemacht (vgl. § 7a Abs. 1^{quinquies}). Dasselbe wird für die neue Massnahme nach § 7d in Absatz 5 verankert.

Absatz 6:

Hat das Unternehmen Sofort- oder Direktzahlungen des Kantons erhalten, so ist es angebracht, dies bei der Kalkulation des gemäss Art. 5 Covid-19-Härtefallverordnung relevanten Umsatzes zu berücksichtigen. Bereits geleistete Sofort- und Direktzahlungen des Kantons sind daher bei der Ermittlung des Umsatzes zu berücksichtigen.

Dieselbe Regelung gilt bereits für die Härtefallmassnahme nach § 7a (vgl. § 7a Abs. 4).

Absatz 7:

Bei der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrags nach § 7d werden Beiträge, welche das Unternehmen bereits gestützt auf §§ 7a, 7b und 7c erhalten hat, angerechnet. Die Höchstgrenzen, welche in Art. 8 Covid-19-Härtefallverordnung statuiert werden, dürfen insgesamt nicht überschritten werden.

Absatz 8:

In § 7d Abs. 8 werden die Kombinationsmöglichkeiten geregelt. Unternehmen, welche einen nicht rückzahlbaren Beitrag nach § 7d erhalten haben, können eine Kreditausfallgarantie nach § 7a beantragen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Absatz 9:

Die Frist für die Gesuchseinreichung läuft bis Ende Juni 2021. Die Gesuche können wie bei den anderen Härtefallmassnahmen über das elektronische Behördenportal eingereicht werden.

Zu §§ 8, 9 und 11:

Diese Bestimmungen regeln den Vollzug der Härtefallmassnahmen. Die Aufgaben des Hightech Zentrums Aargau (HTZ), der Abwicklungsgesellschaft sowie des Departements Volkswirtschaft und Inneres und des Departements Finanzen und Ressourcen bleiben bestehen und werden auf die neuen Massnahmen nach §§ 7c und 7d erweitert.